



Festsetzungen durch Planzeichen

1. Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- Maßangabe für Wegebreite in Meter
- Eingang, Durchgang
- Einfahrt

2. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung

- unterirdische Kabeltrasse, Nieder- und Mittelspannung
- unterirdische Wasserleitung

3. Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- neuzupflanzende Bäume
- neue geschlossene Gehölzpflanzung und Solitärstrauchgruppen
- neuzupflanzende geschnittene Hecke
- vorhandene zu erhaltende Bäume
- vorhandener zu erhaltender Gehölzbestand
- vorhandene geschnittene Hecke
- vorhandene zu entfernende Bäume
- vorhandener zu entfernender Gehölzbestand

5. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- Stadtmauer, die dem Denkmalschutz unterliegt
- Stadtmauerrest, zu erhalten und zu sanieren

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Festsetzung durch Text

1. Verkehrsflächen

- 3.1. Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsflächen sind als Wege in wassergebundener Bauweise auszubilden. Auf die Länge der Tiefgaragenzufahrt ist eine Deckschicht in bitumengebundener Bauweise zulässig.
Für Kleinflächen im Bereich von Einfahrten, Zugängen, Sitzplätzen und Treppen ist Natursteinpflaster zulässig.

2. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung

- Beim Pflanzen von Bäumen sind die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten.

3. Grünflächen

- 3.1. Öffentliche Grünflächen
Die nicht als öffentliche Verkehrsflächen befestigten Flächen sind als Ansaat- und Pflanzflächen mit Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen mit Unterwuchs zu erhalten, neu anzulegen und zu pflegen. Artenfestsetzung siehe Pkt. 4.1.1 - 4.1.7.
- 3.1.1. Kinderspielplatz
Bei Pflanzungen im Bereich von Spielplätzen ist die Giftliste des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beachten.
- 3.1.2. Wandbegrünung
Die Wände der vorhandenen Wohnbebauung, der vorhandenen Stadtmauer sowie des neuen Gartenpavillons können stellenweise mit Kletterpflanzen begrünt werden. Artenfestsetzung siehe Pkt. 4.1.5.

- 3.2. Schutz des Oberbodens
Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit verwendet werden kann. Beim Abtrag ist größte Rücksicht auf das Wurzelwerk der zu erhaltenden Bäume zu nehmen.

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

4.1. Neupflanzungen:

- 4.1.1. Neuzupflanzende Bäume:
Folgende Arten werden festgesetzt:
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Obstbäume aller Arten und Sorten

Mindestqualifikation:
Hochstamm oder Stammholz 3-4 x v, STU 18-20

4.1.2. Neuzupflanzende Sträucher für geschlossene Gehölzpflanzung
Folgende Arten werden festgelegt:

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| Corylus avellana | - Hasel |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Lonicera xylosteum | - Gem. Heckenkirsche |
| Rhamnus frangula | - Faulbaum |
| Rosa spec. | - heim. Wildrosen in Arten |
| Salix spec. | - heimische Weiden in Arten |
| Taxus baccata | - Gemeine Eibe |
| Viburnum lantana | - Woll. Schneeball |
| Viburnum opulus | - Gem. Schneeball |

Mindestqualifikation:
Sträucher 2xv, o.B., 80-150 je nach Art, Pflanzungen in Gruppen von 3-7 Stück je einer Art, 1 Pflanze pro 1,5m²

4.1.3. Neuzupflanzende Sträucher für Solitärgruppen
Folgende Arten werden festgelegt:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| Amelanchier lamarkii | - Felsenbirne |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Crataegus spec. | - Hornbusch in Arten |
| Syringa spec. | - Flieder in Arten |
| Heimische Wildsträucher | wie unter Pkt. 5.2 |

Mindestqualifikation:
Solitär, 3 x v, m.B., 125-150 h

4.1.4. Neuzupflanzende geschnittene Hecke
Folgende Arten werden festgesetzt:

- | | |
|------------------|-------------|
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
|------------------|-------------|

Mindestqualifikation:
Heckenpflanze, 2 x v, o.B., 100-125 h

4.1.5. Neuzupflanzende Kletterpflanzen
Folgende Arten werden festgelegt:

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| Clematis spec. | - Waldrebe in Arten und Sorten |
| Hedera helix | - Efeu |
| Parthenocissus spec. | - Wilder Wein in Arten u. Sorten |
| Rosa spec. | - Kletterrosen in Sorten |

Mindestqualifikation:
Kletterpflanzen, 2 x v, Tb bzw. A-Qualität

4.1.6. Neuzupflanzender bzw. anzuzügender Unterwuchs
Als Unterwuchs sind alle bodendeckenden Gehölze, Stauden, Zwiebel, Kräuter und Gräser aus heimischen und standortgerechten Arten zulässig.

4.1.7. Neue flächige Pflanzung im Vorgartenbereich der vorhandenen Wohnbebauung.
Im Vorgartenbereich der vorhandenen Wohnbebauung sind weiter zulässig:

- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| Hypericum calycinum | - Johanniskraut |
| Lonicera xylosteum | - "Clavey's Dwarf" |
| Pachisandra terminalis | - Heckenkirsche |
| Potentilla fruticosa | - Schattengrün |
| | - Fünffingerstrauch in Sorten |

Park- und Strauchrosen in Arten und Sorten
Standortgerechte Stauden, Zwiebel und Gräser.

- 4.2. Vorhandene zu erhaltende Bäume und Sträucher
Die ausgewiesenen, vorhandenen und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, zu erhalten und wenn notwendig fachgerecht zu sanieren.

- 4.3. Vorhandene zu entfernende Bäume und Sträucher
Zu entfernende Bäume und Sträucher sind, soweit sie verpflanzungsfähig und verpflanzungswürdig sind, fachgerecht an geeignete Standorte zu verpflanzen, ansonsten zu roden.

III. Hinweise

- Flurstücksgrenze
- 375 Flurnummer
- Böschungen
- Treppen
- Rampen
- zu beseitigende Gebäude

Bodenfunde

Archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 18.12.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
 2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.01.1991 hat in der Zeit vom 11.04.1991 bis 13.05.1991 stattgefunden.
 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.07.1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.1992 bis 16.03.1992 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
 4. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.04.1992 in seiner Sitzung am 28.04.1992 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 5. Der Bebauungsplan wurde der Regierung von Oberbayern über das Landratsamt Erding mit Schreiben der Stadt Erding vom 11.06.1992 gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 27.07.1992, Az.: 221-4622-ED-6-3(92) keine Verletzung der Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.
- Erding, Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bestätigt.
Stadterd., 08.10.1992
Bauamt I.A.
Trauf Bauernfeind, 1. Bürgermeister

Zi: 202
Bebauungsplan Nr. 139
Fassung vom 07.04.1992
Rechtsverbindlich seit 15.10.1992

Stadt Erding
- 1. SEP. 1992

STADT ERDING
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 139
GRÜNZUG ZWISCHEN GRÜNER MARKT
UND LANDSHUTER STRASSE

M = 1:500

DIPL. ING. FH HANS BAUER
DIPL. ING. FH ROLF LYNEN
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
NORDRING 8 8051 MARZLING
TEL. (08161) 63480 / 62293

MARZLING 07.04.1992